

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 76/2003

Sitzung vom 16. April 2003

**522. Motion (Steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden  
an kulturelle Einrichtungen)**

Die Kantonsräte Alfred Heer, Zürich, Oskar Bachmann, Stäfa, und Peter Mächler, Zürich, haben am 10. März 2003 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, das Steuergesetz so zu ändern, dass Spenden an private und öffentliche zürcherische Kulturinstitute vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können.

Begründung:

Der Kanton Zürich wendet jährlich Millionenbeiträge für das Zürcher Kulturleben auf. Inskünftig muss den Kulturinstituten die Möglichkeit gegeben werden, vermehrt Spendeneinnahmen zu generieren. Dazu sind für Spendende Anreize zu schaffen. Ein solcher Anreiz besteht darin, dass Spenden vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden können. Dies ermöglicht den Kulturinstituten, ihre Einnahmen zu erhöhen, was eine Entlastung für die subventionierende öffentliche Hand bedeutet.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Alfred Heer, Zürich, Oskar Bachmann, Stäfa, und Peter Mächler, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

1. Nach § 32 lit. b des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) können von den Einkünften natürlicher Personen abgezogen werden «die freiwilligen Geldleistungen an den Bund und seine Anstalten, an den Kanton und seine Anstalten, an zürcherische Gemeinden und ihre Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode Fr. 100 erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 26–31 verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen». Eine analoge Bestimmung findet sich in § 65 Abs. 1 lit. c StG für juristische Personen.

Bezogen auf öffentliche und private zürcherische Kulturinstitute bedeutet dies Folgendes:

Soweit Kulturinstitute in Form von unselbstständigen oder selbstständigen Anstalten des Bundes, des Kantons oder der Gemeinden geführt werden, können freiwillige Zuwendungen im Rahmen der geltenden §§ 32 lit. b bzw. 65 Abs. 1 lit. c StG ohne weiteres abgezogen werden.

Spenden an Kulturinstitute in Form privatrechtlicher juristischer Personen sind dann nach Massgabe der erwähnten Bestimmungen abzugsfähig, wenn die juristische Person im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit ist. Das setzt eine Steuerbefreiung der kulturellen Einrichtung gestützt auf § 61 lit. f StG voraus. Gemäss § 61 lit. f StG sind von der Steuerpflicht befreit «die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden». Diese Formulierung stimmt überein mit Art. 23 Abs. 1 Bst. f des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14), dem für die Kantone seit 1. Januar 2001 verbindlichen übergeordneten Recht.

Zu den förderungswürdigen Zielen im Sinn dieser Bestimmungen gehört grundsätzlich auch die Kultur. Kulturelle Einrichtungen, die im Interesse der Allgemeinheit kulturell wertvolle Dienste erbringen und keine unternehmerischen Zwecke oder Selbsthilfeszwecke verfolgen, können gestützt auf § 61 lit. f StG Steuerbefreiung beantragen. Zumindest die bedeutenden zürcherischen Kulturinstitute, die auch von der öffentlichen Hand unterstützt werden, sind daher steuerbefreit.

Die Spenden sowohl an öffentliche als auch an steuerbefreite private Kulturinstitute sind deshalb bereits nach geltendem Recht im Rahmen des Abzugs für «gemeinnützige Zuwendungen» gemäss §§ 32 lit. b bzw. 65 Abs. 1 lit. c StG abziehbar.

2. Zuwendungen an öffentliche oder private Kulturinstitute können auch als so genannte Sponsorbeiträge erfolgen. Solche Zuwendungen ermöglichen in der Regel einen vertraglich vereinbarten Auftritt des Sponsors und dienen dazu, das Ansehen eines Unternehmens in der Öffentlichkeit zu steigern. Sind Sponsorbeiträge – auch von ihrem Umfang her – aus unternehmerischen Gründen gerechtfertigt, so dürfen sie von juristischen Personen oder von Selbstständigerwerbenden als Werbekosten und damit als geschäftliche Aufwendungen ohne betragsmässige Beschränkung abgezogen werden.

3. Weil die geltenden steuergesetzlichen Bestimmungen bereits erlauben, dass Spenden an private und öffentliche zürcherische Kulturinstitute in bestimmtem Umfang vom steuerbaren Einkommen bzw. steuerbaren Gewinn abgezogen werden können, und das Anliegen der Motionäre schon erfüllt ist, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**